

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz · Postfach 20 09 51 · 56009 Koblenz

Ortsgemeinde Volkesfeld  
über die

Verbandsgemeindeverwaltung Mendig  
Postfach  
56743 Mendig



|  |  |                          |
|--|--|--------------------------|
| <b>Aktenzeichen:</b> 1.15-901-11 G 305 | <b>Auskunft erteilt:</b> Frau Gellert  | <b>Datum:</b> 01.04.2026 |
| <b>Zimmer-Nr.:</b> 516                 | <b>Telefon:</b> 0261/108-403           |                          |
| <b>Telefax:</b> 0261/1088403           | <b>E-Mail:</b> Birgit.Gellert@kvmyk.de |                          |

## Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Volkesfeld für das Haushaltsjahr 2026 Ihr Schreiben vom 03.02.2026, Eingang am 04.02.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o. g. Schreiben hat die Verbandsgemeindeverwaltung die vom Ortsgemeinderat Volkesfeld in seiner Sitzung am 29.01.2026 einstimmig beschlossene Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit seinen Bestandteilen und Anlagen übersandt und die erforderlichen Genehmigungen beantragt. Entsprechend der gesetzlichen Forderungen in § 97 Abs. 1 GemO hat der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen nach Zuleitung an den Ortsgemeinderat vorgabengemäß öffentlich ausgelegen.  
Die Ortsgemeinde Volkesfeld hatte zum 30.06.2025 insgesamt 556 Einwohner.

### I. Zur Haushalts- und Finanzlage

Eine Detailbegutachtung aller Festsetzungen und Mittelveranschlagungen in kommunalrechtlicher (insbesondere gemeindehaushaltsrechtlicher) und mathematischer Hinsicht hat im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Prüfung der Haushaltsunterlagen der Ortsgemeinde Volkesfeld für das Haushaltsjahr 2026 nicht stattgefunden.

#### 1. Ergebnishaushalt

Erneut weist auch der Ergebnishaushalt 2026 einen nochmals deutlich gestiegenen Jahresfehlbetrag von – 217.210 EUR (Vorjahr: – 72.140 EUR, Vorvorjahr: - 48.940 EUR) aus. Dabei stehen gestiegenen Erträgen von 1.052.750 EUR (Vorjahr: 974.320 EUR, Vorvorjahr: 992.030 EUR) gegenüber dem Vorjahr erheblich gestiegene Aufwendungen von 2.269.960 EUR (Vorjahr: 1.046.460 EUR, Vorvorjahr: 1.040.970 EUR) gegenüber.  
Damit liegt die Fehlbetragsquote bei 20,6 % zum Ertragsaufkommen!

Die Ortsgemeinde Volkesfeld hat in 2023 die Steuerhebesätze für die Grundsteuer A, B in Höhe der Nivellierungssätze von 345%, 465 % und die Gewerbesteuer auf 380 % ausgewiesen.

Von einer Anpassung der gemeindlichen Hebesätze aufgrund der fortgesetzten und steigenden Fehlbeträge hat die Gemeinde Volkesfeld im Rahmen der Selbstverwaltungshoheit abgesehen.  
Ausweislich Muster 1 müsste die Ortsgemeinde Volkesfeld jedoch bereits zur Finanzierung der diesjährigen Investitionsvorhaben eine Anpassung/Erhöhung der Hebesätze für Grundsteuer B und Gewerbesteuer um jeweils

#### Kreishaus:

Bahnhofstraße 9  
56068 Koblenz  
Parkplatz/Einfahrt:  
Friedrich-Ebert-Ring

#### Sprechzeiten:

mo.-fr. 8:30 bis 12:00 Uhr

#### Internet

www.mayen-koblenz.de  
**E-Mail**  
info@mayen-koblenz.de

**Telefon** 0261/108-0  
**Telefax** 0261/35960

#### Bankverbindungen:

Sparkasse Koblenz  
BLZ 570 501 20  
Konto-Nr. 1 024  
IBAN: DE18 5705 0120 0000 0010 24  
BIC: MALADE51KOB

Kreissparkasse Mayen  
BLZ 576 500 10  
Konto-Nr. 8 581  
IBAN: DE82 5765 0010 0000 0085 81  
BIC: MALADE51MYN

Postbank Köln  
BLZ 370 100 50  
Konto-Nr. 24 60-508  
IBAN: DE44 3701 0050 0002 4605 08  
BIC: PBNKDEFF

Volksbank RheinAhrEifel eG  
BLZ 577 615 91  
Konto-Nr. 8010305000  
IBAN: DE76 5776 1591 8010 3050 00  
BIC: GENODED18NA

31,08929003 Punkten v. H. vorsehen. Trotz der bereits im Vorjahr eindeutigen Aufforderung hat der Ortsgemeinderat für 2026 bisher keine Anpassung beschlossen. Dies bedeutet, dass die Ortsgemeinde bewusst hohe Fehlbeträge in Kauf nimmt und damit einen grundsätzlich rechtswidrigen Haushalt vorlegt.

Dennoch wäre die Ortsgemeinde mit Blick auf die fortwährenden Fehlbeträge grundsätzlich gehalten, die gemeindlichen Hebesätze deutlich über die Nivellierungssätze anzuheben um die beabsichtigten Aufwendungen leisten zu können (siehe hierzu Erläuterungen unter Finanzhaushalt – Investitionen), oder sonstige Ertragsmöglichkeiten auszuschöpfen und Aufwandspositionen reduzieren.

Die Erhöhung des Fehlbetrages ergibt sich im Wesentlichen aus dem Buchverlust durch den Übergang der Wasser- und Kanalleitungen im Neubaugebiet „Am Riethel“ (180.000 EUR) sowie der Übertragung der Regenrückhaltebecken an den Eigenbetrieb (27.000 EUR), niedrigerer Schlüsselzuweisung A (-33.300 EUR), steigenden Personalkosten (16.000 EUR), Mehraufwendungen an Zinsen (13.000 EUR), reduziert um geplante Buchgewinne aus Grundstücksverkäufen im Neubaugebiet (111.090 EUR).

Die geplanten Aufwendungen im Bereich der Unterhaltung der gemeindlichen Infrastrukturen auf ihre Notwendigkeit sowohl in der Sache als auch in der Höhe geprüft und Kürzungen und Streichungen vorgenommen

Die Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben (E1) wurden für 2026 nur geringfügig höher mit insgesamt 497.670 EUR (Vorjahr: 483.380 EUR) veranschlagt, was eine gewisse Stabilität der Steuererträge belegt.

Die Ortsgemeinde Volkesfeld erhält eine Schlüsselzuweisung A in Höhe von 132.364,08 EUR (Vorjahr: 165.632,04 EUR), die somit erneut gegenüber dem Vorjahr um rd. 33.220 EUR absinkt.

Für 2026 erhält die Ortsgemeinde aufgrund der eigenen Steuerkraftmesszahl keine Schlüsselzuweisung B.

Die Umlagen an Verbandsgemeinde und Landkreis belasten die Ortsgemeinde mit 516.910 EUR und ist damit zumindest betraglich nahezu unverändert gegenüber dem Vorjahr. Die Umlagezahlungen ergeben sich aus den Finanzkraftmesszahlen sowie den durch die jeweiligen Kommunen (bzw. Land) festgesetzten Umlagesätzen.

## 2. Finanzhaushalt

Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Posten F23) von 24.040 EUR (Vorjahr: – 35.350 EUR, Vorvorjahr: - 36.490 EUR), reduziert um die planmäßigen Tilgungsleistungen von 20.170 EUR und den Mindestrückführungsbetrag von 3.830 EUR wird zur teilweisen Deckung des negativen Saldos aus Investitionstätigkeit verwendet (40 EUR).

Die Tilgungsbelastung bestehender Kreditverbindlichkeiten belastet den gemeindlichen Haushalt sehr und kann aus eigener Finanzkraft der Ortsgemeinde in 2026 nur knapp aufgebracht werden.

Im Haushaltsplan wurden Investitionen in Gesamthöhe von 347.600 EUR (Vorjahr: 677.700 EUR) eingestellt.

Die Investitionen schlüsseln sich wie folgt auf:

|   |                     |
|---|---------------------|
| Erwerb von Ackergrundstücken                | 2.000 EUR (Vorjahr) |
| Anschaffungen für Bauhof                    | 5.800 EUR           |
| Div. Maßnahmen NBG „Am Riethel“             | 311.800 EUR         |
| Vorsorgl. Erneuerung Straßenbeleuchtung LED | 3.000 EUR           |
| Neuanlage von acht weiteren Urnengräbern    | 10.000 EUR          |
| DGH; Erweiterung Spielfläche KiGa etc.      | 15.000 EUR          |
| Gesamt Ausgaben Investitionen               | 347.600 EUR         |

Diesen Investitionsausgaben stehen Einzahlungen aus Zuwendungen, Beiträgen und ähnlichen Entgelten in Höhe von insgesamt 213.540 EUR gegenüber, so dass sich sogar ein negativer Saldo aus Investitionstätigkeit von – 132.260 EUR ergibt, der unter Berücksichtigung der freien Finanzspitze von 40 EUR in Höhe von 132.220 EUR durch einen weiteren Kredit finanziert werden muss.

Die Verbindlichkeit gegenüber der Verbandsgemeinde beträgt gemäß festgestelltem Jahresabschluss 2024 = 167.919,91 EUR. Im Haushaltsplan 2025 ist eine Zunahme der Verbindlichkeit i. H. v. 56.550,00 EUR berücksichtigt. Diese beläuft sich lt. Haushaltsplanung zum Ende 2025 auf voraussichtlich 224.469,91 EUR. Im Haushaltsplan für das Jahr 2026 reduziert sich die Verbindlichkeit um den Mindest-Rückführungsbetrag von 3.830 EUR auf 220.639,91 EUR. Im Jahr 2027 ist eine erneute Reduzierung der Verbindlichkeit zu erwarten, für die Jahre 2028 und 2029 sind wiederum Finanzmittelfehlbeträge und somit weitere Zunahmen eingestellt.

Ausweislich der leider wieder eingetretenen Negativtendenz der Finanzlage wäre zur notwendigen Konsolidierung der Finanzsituation eine deutliche Erhöhung in 2026 zur Finanzierung der geplanten kreditfinanzierten Investitionen von zusätzlich 31,08929003 Punkten v. H. erforderlich und angezeigt. Diese – zumutbare - Erhöhung hat der Gemeinderat Volkesfeld nicht vorgenommen und nimmt einen erneut deutlich nicht ausgeglichenen – und damit rechtswidrigen - Haushalt in Kauf.

Die konsequente Ausweitung der strikten Konsolidierungsbemühungen zur Wiedererlangung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Ortsgemeinde Volkesfeld sind zwingend erforderlich und zu intensivieren. Ein weiterer Aufwuchs der jährlichen Fehlbeträge ist haushaltsrechtlich nicht länger hinnehmbar und kann zur Beanstandung der Haushaltsplanungen bzw. Versagung einer Haushaltsgenehmigung führen.

### **3. Haushaltsausgleich**

Der Haushalt ist in der Planung ausgeglichen, wenn der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt ausgeglichen sind (§ 93 Abs. 4 GemO i. V. m. § 18 Abs. 1 GemHVO).

#### Ausgleich im Ergebnishaushalt

Die vorgelegte Haushaltssatzung mit dem Plan und den Anlagen weist ein negatives Jahresergebnis in Höhe von - 217.210 EUR aus. Der Ergebnishaushalt kann daher nicht ausgeglichen werden.

#### Ausgleich im Finanzhaushalt

Der positive Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen i. H. v. 24.040 EUR reduziert um die Tilgungsleistungen i. H. v. 20.170 EUR und den Mindest-Rückführungsbetrag i. H. v. 3.830 EUR wird zur teilweisen Deckung des negativen Saldos aus Investitionstätigkeit verwendet (40 EUR). Die Verbindlichkeit gegenüber der Verbandsgemeinde reduziert sich um den Mindest-Rückführungsbetrag.

Im Finanzhaushalt konnte damit der Ausgleich gemäß § 18 Abs. 1 Ziff. 2 GemHVO erzielt werden.

#### Zusammenfassung

Unter Verstoß gegen § 93 Abs. 4 GemO ist der Haushalt 2026 der Ortsgemeinde Volkesfeld in der Planung nur teilweise ausgeglichen.

Die gesetzlich und tatsächlich erforderlichen großen Anstrengungen zur Konsolidierung der Haushaltslage werden in der Ortsgemeinde Volkesfeld leider nicht im notwendigen Maße vorgenommen und so die gesetzlichen Vorgaben eines Haushaltsausgleiches bewusst nicht hinreichend beachtet.

Die Ortsgemeinde Volkesfeld nimmt am kommunalen Entschuldungsfonds teil, damit die Verbindlichkeit gegenüber der Verbandsgemeinde aus dem Bestand per 31.12.2009 getilgt werden kann. Ziel dieses Programmes ist der Abbau der Liquiditätskredite der Ortsgemeinde, der jedoch von der Ortsgemeinde Volkesfeld nicht erzielt wird.

Die Finanzlage der Ortsgemeinde Volkesfeld ist sehr kritisch und wird auch in den Folgejahren - zumindest aber bis zum Abschluss der hohen Investitionen im Neubau- und Straßenbereich - weiterhin mit negativen Salden verschärft. Der kritische Zustand der örtlichen Finanzlage erfordert die Abkehr der Zurückhaltung bei der Anpassung von Realsteuerhebesätzen und bedingt vielmehr die dringende Notwendigkeit der entsprechenden Erhöhung zumindest zur deutlichen Defizitminimierung.

Um zumindest eine Stabilisierung der Finanzen der Ortsgemeinde anzustreben, aber auch um endlich den gesetzlich verbindlich vorgegebenen Haushaltsausgleich zu erreichen, muss sich die Ortsgemeinde endlich deutlich auf das Notwendige konsolidieren und alle Ausgaben kritisch hinterfragen, sowie alle Einnahmepotentiale ausschöpfen.

- Ein weiterer Verzicht auf die dringend notwendigen – leider aber unumgänglichen – Maßnahmen zur Konsolidierung kann für 2027 zu einer Beanstandung der Haushaltssatzung und Versagung der notwendigen Genehmigung führen.

Lässt eine Haushaltsnotlage einen vollständigen Ausgleich trotz äußerster Sparsamkeit und Ausschöpfung aller Einnahmequellen nicht zu, so besteht jedenfalls eine Pflicht, das Haushaltsdefizit so gering wie möglich zu halten

#### 4. Verschuldung

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen belaufen sich zu Beginn des Haushaltsjahres auf insgesamt 1.024.910,43 EUR. Dies entspricht bei 552 Einwohnern einer Pro-Kopf-Verschuldung von rd. 1.857 EUR. Bis zum Ende des Haushaltsjahres erhöhen sich die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen deutlich auf voraussichtlich 1.134.930,43 EUR. Damit erhöhten sich die Pro-Kopf-Verbindlichkeiten überdurchschnittlich nochmal auf dann rd. 2.056 EUR!

##### Investitionskredite

Für die im Finanzhaushalt veranschlagten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ergibt sich unter Berücksichtigung der freien Finanzspitze und sonstigen Investitionseinnahmen ein Finanzierungsfehlbetrag von 134.020 EUR, der durch die Aufnahme eines Investitionskredites in gleicher Höhe finanziert werden muss.

Bestehende Investitionskreditverbindlichkeiten werden im Haushaltsjahr planmäßig in Höhe von 20.170 EUR getilgt.

Betragen die Investitionskredite zu Beginn des Haushaltsjahres 800.440,52 EUR, entwickelt sich der Bestand zum Ende des Haushaltsjahres damit auf voraussichtlich 914.290,52 EUR.

##### Kredite zur Liquiditätssicherung

Da die ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen und die planmäßige Tilgung der Investitionskredite, sowie die Mindesttilgung der gegenüber der Einheitskasse durch entsprechende Einzahlungen finanziert werden können, ist die Aufnahme von zusätzlichen Liquiditätskrediten bei der Einheitskasse der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig für 2026 nicht erforderlich, sondern es können Verbindlichkeiten um den Mindestrückführungsbetrages von 3.830 EUR reduziert werden.

Die zu Beginn des Haushaltsjahres bestehenden Verpflichtungen aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten in Höhe von insgesamt 224.469,91 EUR werden auf 220.639,91 EUR abgeschmolzen.

Dennoch werden zur unterjährigen Liquiditätssicherung unter § 4 der Satzung insgesamt 647.090 EUR als Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse der Verbandsgemeinde Mendig festgesetzt.

#### 5. Stellenplan

Beim Vollzug des im Wesentlichen unveränderten Stellenplanes bitten wir, die tarifvertraglichen Bestimmungen zu beachten.

##### Weitere Feststellungen/Anmerkungen (siehe auch Haushaltsgenehmigung 2025!)

1. Bei der v. g. Gesamtbetrachtung der Haushaltslage der Ortsgemeinde muss deren dauernde Leistungsfähigkeit weiterhin verneint werden. Die Freie Finanzspitze als Indikator für die finanzielle Leistungsfähigkeit der Ortsgemeinde weist zwar einen minimalen Positivbetrag von 40 EUR aus, wird sich prognostiziert in den Folgejahren ab 2028 wiederum deutlich negativ entwickeln.
2. Besonders im investiven Bereich bleiben die kommunalen Entscheidungsträger aufgrund der sehr eingeschränkten finanziellen Leistungsfähigkeit und des hohen Schuldenstandes aufgefordert, unter Festlegung von Prioritäten vor jeder Auftragsvergabe erneut und einzelfallbezogen die Unabweisbarkeit der konkreten Maßnahme sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach unter Beachtung der o.a. strengen rechtlichen Vorgaben zu prüfen, zu bestätigen und aktenkundig zu dokumentieren. In die Abwägungsprüfung sind auch die möglichen Folgekosten der unabweisbaren Maßnahme mit einzubeziehen.

3. Gemäß § 93 Abs. 5 S. 2 GemO darf mit Investitionsvorhaben oder selbständig nutzbaren Teilvorhaben erst begonnen werden, wenn die Finanzierung gesichert ist. Für diejenigen Maßnahmen, für die Zuschussanträge gestellt wurden bzw. zu stellen sind, ist dies erst der Fall, wenn entsprechende Zuschussbewilligungen oder verbindliche Förderzusagen vorliegen. Auf die VV Nr. 11 - 13 zu § 93 GemO wird ausdrücklich hingewiesen.

Aus diesem Grund verbinden wir die Genehmigung des vorgesehenen Gesamtbetrages der Investitionskredite für Folgejahre erneut mit der Maßgabe, dass eine Inanspruchnahme nur zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erfolgen darf, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Ortsgemeinde nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen. Das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes ist in jedem Einzelfall vor einer Mittelinanspruchnahme durch den oder die verantwortlichen Bediensteten der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig unter Anlegung strenger Maßstäbe, also im Rahmen einer restriktiven Prüfung, festzustellen und zu dokumentieren.

Bei einer Berufung auf den Ausnahmetatbestand der Ziffer 1 der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO weisen wir besonders darauf hin, dass nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung das Merkmal „unabweisbar“ i. V. m. den in der vorgenannten VV enthaltenen Beispielfällen vorgibt, dass die Kommune sozusagen keine andere Wahl haben darf, als die Ausgabe zu leisten. Die Situation muss, mit anderen Worten gesagt, von einer „Alternativlosigkeit“ gekennzeichnet sein. Bei einer Berufung auf den Ausnahmetatbestand der Ziffer 4 der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO bitten wir zu beachten, dass eine Mittelinanspruchnahme – vorbehaltlich der sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – erst nach Vorlage einer verbindlichen Förderzusage bzw. des Bewilligungsbescheides erfolgen darf. Von der Möglichkeit der Einzelkreditgenehmigung haben wir im Übrigen abgesehen, weil wir davon ausgehen, dass die Verbandsgemeindeverwaltung für die Ortsgemeinde über ein ausreichend entwickeltes Kreditmanagement verfügt. Wir behalten uns vor, diese Dokumentationen zukünftig stichprobenartig zu prüfen.

## II. Entscheidungen und Feststellungen

### Kredite

Gem. §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 und 103 Abs. 2 GemO erteilen wir hiermit trotz Bedenken ausnahmsweise die aufsichtsbehördliche Genehmigung

1. für den in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Investitionskredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Ortsgemeinde Volkesfeld in Höhe von

134.020 EUR

**unter der Voraussetzung, dass diese Kredite ausschließlich zur Finanzierung von Maßnahmen verwendet werden dürfen, die eine der ausnahmebegründenden Anforderungen der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO erfüllen.**

- ➔ Kredite für Investitionsmaßnahmen dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die entsprechenden Bewilligungsbescheide über die beantragten Zuschussgewährungen vorliegen.

### Verpflichtungsermächtigungen

Gem. §§ 95 Abs. 4 Nr. 1 und 102 GemO bzw. §§ 80 Abs. 3, 95 Abs. 4 Nr. 2, 102 GemO erteilen wir für die Ortsgemeinde hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Ermächtigungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen führen in Höhe von 0 EUR, soweit hierfür Investitionskredite aufgenommen werden müssen in Höhe von

0 EUR. - Entfällt -

### Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Gem. §§ 95 Abs. 4 Nr. 3 und 105 Abs. 3-5 GemO erteilen wir für die Ortsgemeinde hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse in Höhe von

647.090 EUR.

### Unbedenklichkeitsbestätigung

Auch für das Haushaltsjahr 2026 wurde erneut gegen das Gebot des Haushaltsausgleichs nach § 93 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) verstoßen und damit die Rechtswidrigkeit der bisherigen Haushaltsplanungen weiter fortgesetzt.

§ 121 Satz 1 GemO bestimmt, dass die Aufsichtsbehörde Beschlüsse des Gemeinderats, die das bestehende Recht verletzen, beanstanden kann. Hierüber entscheidet die Aufsichtsbehörde grundsätzlich in eigener Zuständigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen.

Im Ausnahmefall kann eine nach § 95 Abs. 4 GemO erforderliche Genehmigung auch dann erteilt bzw. auf eine Beanstandung wegen Rechtsverstoß verzichtet werden, wenn eine Gemeinde trotz Ausschöpfung der ihr zur Verfügung stehenden Einnahme- und Einsparmöglichkeiten einen Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr nicht erreicht.

Nach intensiver Abwägung teilen wir Ihnen mit, **dass wir trotz bestehender Bedenken zunächst nicht beabsichtigen, gegen die Festsetzungen der Haushaltssatzung und des dazu gehörenden Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes 2026 Bedenken wegen Rechtsverletzung zu erheben.**

Die Defizite ergeben sich insbesondere aus den Investitionsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem kostenintensiven Neubaugebiet und dem Straßenausbau. Einnahmen aus diesen Maßnahmen z. B. durch Verkaufserlöse und Beiträgen sind zwingend der Reduzierung der Verbindlichkeiten zuzuführen und dürfen ausdrücklich nicht für anderweitige – insbesondere konsumtive Zwecke – eingesetzt werden.

Die Ortsgemeinde muss weiterhin unter größtmöglicher Kraftanstrengung alle ihr möglichen Vorkehrungen treffen, um die Aufwendungen zu reduzieren und die Einnahmen durch nachhaltige, nachweisbare und strukturelle Veränderungen zu steigern, denn nur so kann sie ihren kommunalen Gestaltungsspielraum für die Zukunft sichern (vgl. auch Urteil des VerfGH RLP vom 14.12.2012, VGH N 3/11). Für die Folgejahre ist dringlich eine Anpassung u. a. der gemeindlichen Hebesätze an die finanzielle Situation der Ortsgemeinde ernsthaft zu prüfen. Der Ortsgemeinderat muss sich seiner gesetzlichen Verantwortung für die Finanzen der Ortsgemeinde und die zukünftigen Generationen stellen und geeignete Maßnahmen zum Haushaltsausgleich ergreifen.

- ➔ Ein weiterer Verzicht auf die dringend notwendigen – leider aber unumgänglichen – Maßnahmen zur Konsolidierung kann für 2027 zu einer Beanstandung der Haushaltssatzung und Versagung der notwendigen Genehmigung führen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, 1.15 Kommunalaufsicht, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes an die Adresse kvmyk@poststelle.rlp.de erhoben werden. Widerspruchsbehörde ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Gellert